



Werkstätten/Atelier-Regeln

1. Präsenz- und Arbeitszeit

- Minimum pro Woche: 5 aufeinanderfolgende halbe Tage à 3 Stunden
Maximum pro Woche: 5 aufeinanderfolgende ganze Tage à 6 Stunden
- Ausnahmen sind nur für Klinikarbeitsplätze in speziellen Situationen und in gegenseitiger Absprache möglich.

2. Absenzenregelung

- Absenzen müssen mindestens 1 Tag im Voraus dem/der zuständigen Gruppenleiter/in gemeldet werden.
- Für behinderte Mitarbeiter/innen mit einer ganztägigen Anstellung sollen Arztbesuche, Stellensuche, Coiffeur- und andere Termine an Randzeiten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll der Termin mit dem/der Gruppenleiter/in vorher abgesprochen werden.
- Für behinderte Mitarbeiter/innen mit einer halbtägigen Anstellung sollen Arztbesuche, Stellensuche, Coiffeur und andere Termine ausserhalb der Arbeitszeit gelegt werden.
- Der Arbeitsplatz (Werkstatt) darf nur mit dem Einverständnis des/der Gruppenleiters/in verlassen werden.
- Unentschuldigte Absenzen können zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

3. Ferien/Freitage

- Bis zu einem Ferientag muss am Vortag bis 16.30 Uhr dem/der zuständigen Gruppenleiter/in Meldung gemacht werden.
- Bei Ferien von mehr als einem Tag muss mindestens 3 Arbeitstage im Voraus bis 16.30 Uhr dem/der zuständigen Gruppenleiter/in Meldung gemacht werden.
- Ferien, die nicht fristgerecht gemeldet werden, gelten als unentschuldigte Absenzen (siehe Absenzenregelung).

4. Krankheit und Unfall

- Krankheit und Unfall müssen am ersten Arbeitstag dem/der zuständigen Gruppenleiter/in gemeldet werden.
- Die Abmeldung soll in erster Linie durch den/die behinderte/n Mitarbeiter/in oder die zuständige Bezugsperson erfolgen.
- Ab dem 5. Krankheitstag muss dem/der Gruppenleiter/in ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Es liegt im Ermessen des Gruppenleiters, schon früher ein Arztzeugnis zu verlangen.
- Krankheit und Unfall, welche nicht korrekt gemeldet werden, gelten als unentschuldigte Absenz.



5. Kündigungsbedingungen

- Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen zum Ende einer Woche von beiden Seiten aufgelöst werden. Die Probezeit kann verlängert werden. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (gültig für Wohnheim und Externe) bzw. 1 Woche (gilt nur für Klinikarbeitsplätze) von beiden Seiten auf Ende des nächsten Monats/Woche aufgelöst werden.
- Die Werkstätten sollten so rasch als möglich über bevorstehende Wohnheim- oder Klinikaustritte (Stationswechsel) durch den/die behinderte/n Mitarbeiter/in oder die zuständige Bezugsperson informiert werden.
- Gewalt, Einfluss von Alkohol/Drogen sowie massive Störung der Gruppe führen zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

6. Beschwerdeinstanz

- Wenn Sie sich als Mitarbeiter/in ungerecht oder falsch behandelt fühlen, haben Sie die Möglichkeit, sich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz zu beschweren.
Adresse:
Stiftung Sternwies
z. Hd. Beschwerdeinstanz
Postfach 113
8618 Oetwil am See

7. Weiteres

- Eine Leistungsbeurteilung findet mindestens einmal jährlich mit Ihrem Gruppenleiter statt.